



Amtsgericht Achim

Beschluss

Terminbestimmung

12 K 10/24

18.08.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 14.11.2025, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Obernstr. 75, 28832 Achim (Nebenstelle), Saal/Raum F.0.03, versteigert werden:

Das Wohnungseigentum eingetragen im Wohnungsgrundbuch von

Oyten Blatt 7288

laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen
2191/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Oyten	7	120/4	Gebäude- und Freifläche, Brunnenweg 26	1321

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, Nr. 3 des Aufteilungsplanes.
Es bestehen Sondernutzungsrechte.

Hier ist das Sondernutzungsrecht an dem Balkon WE3 zugeordnet.

Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen
Sondereigentumsrechte beschränkt.

Die Miteigentumsanteile sind eingetragen in den Blättern 7286-7289.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 07.08.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 227.000,00 EUR

Detaillierte Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung im Dachgeschoss links eines nicht unterkellerten Vierfamilienhauses mit Balkon und Pkw-Stellplatz; Baujahr ca. 2010, Wohnfläche ca. 65,7 qm in unterer DG-Ebene zzgl. ca. 18,1 qm im Spitzboden

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amsgericht-achim.niedersachsen.de
